



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Köln wird in der Zeit vom

20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr bei der

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste - Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrer*innen zugänglich.

Bitte beachten Sie:

Am **20. Mai 2024** kann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufgrund des gesetzlichen Feiertages nicht ermöglicht werden.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024)**, spätestens jedoch am **Freitag, 24. Mai 2024 bis 18:00 Uhr**, bei der Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste - Wahlamt, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will, dass er*sie sein*ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im Wahlgebiet der Stadt Köln oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

5.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*,

a) wenn er*sie nachweist, dass er*sie ohne sein*ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger*innen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung

bis zum **19. Mai 2024**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung

bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,

b) wenn sein*ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger*innen nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein*ihre Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr,

elektronisch, schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) wie folgt beantragt werden:

- 1) online unter wahlen.koeln
im Bereich Europawahl und der Rubrik Briefwahl oder
- 2) durch Einscannen des auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes
- 3) durch Ausfüllen und Zusenden des Abschnitts auf der Wahlbenachrichtigung
- 4) ab dem 6. Mai 2024 in den Kölner Bezirksrathäusern bzw. Kundenzentren oder im Kalk-Karree (Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln).
- 5) schriftlich an
Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste - Wahlamt
Dillenburger Straße 68-70
51105 Köln,
- 6) per E-Mail an wahlamt@stadt.koeln
- 7) per Telefax: 0221 221-21922

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Sonntag, 9. Juni 2024, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihre der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm*ihre bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 8. Juni, 12:00 Uhr) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (9. Juni 2024), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er*sie dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderung/en kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (Sonntag, 9. Juni 2024 bis 18:00 Uhr)** eingeht.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom*von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die er*sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste - Wahlamt, Dillenburger Straße 68-70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 29.04.2024

gez. Andrea Blome
Stadtwahlleiterin